

Antrag

der Bundesregierung

Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Sudan

Vorbemerkung der Bundesregierung:

In den letzten Tagen hat sich die Sicherheits- und Bedrohungslage in Sudan dramatisch verschlechtert. Der Machtkampf zwischen dem sudanesischen Armeechef und Staatsoberhaupt, General Abdel Fattah al-Burhan, und seinem Stellvertreter, General Mohamed Hamdan Dagalo, ist eskaliert. Es kommt seither zu bewaffneten Kampfhandlungen zwischen den regulären sudanesischen Streitkräften und den Milizkräften der sogenannten Rapid Support Forces. Der durch die internationale Gemeinschaft unterstützte innersudanesische Einigungsprozess, der die Rückkehr zu einer zivil geführten Übergangsregierung und der Vorbereitung freier Wahlen ermöglichen soll, ist weit zurückgeworfen.

Der Konflikt hat bereits mehrere Hundert Tote und mehrere Tausend Verletzte gefordert, darunter zahlreiche Zivilistinnen und Zivilisten. Die anhaltende Gewalteskalation in weiten Landesteilen sowie in der Hauptstadt Khartum machen ein Eingreifen von Kräften der Bundeswehr erforderlich mit dem Ziel, Leib und Leben deutscher Staatsangehöriger und weiterer berechtigter Personen sowie im Rahmen verfügbarer Kapazitäten von Staatsangehörigen von Drittstaaten zu schützen.

Unter dem Eindruck auch gewaltsamer Angriffe auf diplomatische Liegenschaften sowie gegen Angehörige internationaler Hilfsorganisationen muss die Bundesregierung eine militärische Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und weiterer berechtigter Personen aus Sudan sicherstellen. Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten kann sich die Evakuierung auch auf Staatsangehörige von Drittstaaten erstrecken.

Das Bundesministerium des Innern unterstützt den Evakuierungseinsatz mit spezialisierten Einsatzkräften der Bundespolizei. Diese kommen unter Führung der Bundeswehr zum Einsatz und flankieren deren Maßnahmen.

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der am 22. April 2023 getroffenen und durch Beschluss der Bundesregierung am 25. April 2023 bestätigten Entscheidung zur Entsendung erster Einsatzkräfte am 23. April 2023 und dem damit bereits begonnenen Einsatz bewaffneter

deutscher Streitkräfte zur Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und weiterer berechtigter Personen sowie im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Staatsangehöriger von Drittstaaten, aus Sudan zu.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage der Zustimmung der Regierung von Sudan zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und weiterer berechtigter Personen sowie im Rahmen verfügbarer Kapazitäten von Staatsangehörigen von Drittstaaten, wie von der Bundesregierung mit Verbalnote vom 22. April 2023 erbeten und von Sudan wiederholt mündlich bestätigt, sowie aufgrund des völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Rechts aller Staaten zur Evakuierung eigener Staatsangehöriger. Der Aufenthalt in Jordanien findet mit Zustimmung der dortigen Regierung statt. Der Einsatz erfolgt in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für Einsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 87a Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag und Aufgaben

Durchführung eines Einsatzes zu einer militärischen Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und weiterer berechtigter Personen sowie im Rahmen freier Kapazitäten von Staatsangehörigen von Drittstaaten aus Sudan.

Im Rahmen dieses Auftrages ergeben sich dabei für die Bundeswehr unter anderem folgende Aufgaben:

- Führung einer nationalen militärischen Evakuierungsoperation im Rahmen des nationalen Risiko- und Krisenmanagements zum Schutz deutscher Staatsangehöriger im Ausland;
- Sicherung, Schutz sowie Evakuierung diplomatischer und konsularischer Vertretungen (inklusive Bergung von Mitteln), in denen deutsches Personal eingesetzt ist;
- Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und weiterer berechtigter Personen sowie im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Staatsangehöriger von Drittstaaten aus Sudan;
- Abstimmung und Kooperation mit internationalen Verbündeten und Partnern zur Durchführung des Evakuierungsauftrages.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Rahmen der militärischen Evakuierungsoperation werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten:

- Führung;
- Wirkung, Sicherung und Schutz;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- Aufklärung;
- Führungsunterstützung;

- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag;
- Lufttransport;
- Seetransport;
- Sanitätsdienstliche Versorgung.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin des Auswärtigen für die Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und weiterer berechtigter Personen sowie im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Staatsangehöriger von Drittstaaten aus Sudan die in Nummer 4 genannten Kräfte und Fähigkeiten weiterhin einzusetzen, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2023.

6. Status und Rechte

Der Einsatz wird durchgeführt auf der Grundlage des Völkerrechts und der Zustimmung der Regierung Sudans. Dies umfasst den Einsatz militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Auftrags, insbesondere zum Schutz der zu evakuierenden Personen und eigener Kräfte, sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

Der Aufenthalt in Jordanien findet mit Zustimmung der dortigen Regierung statt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet umfasst das Staatsgebiet Sudans sowie anliegende Seegebiete.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zu- und Abgang sowie Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden.

8. Personaleinsatz

Es können insgesamt bis zu 1.600 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Zur Durchführung von konkreten Operationen kann, zum Zweck der Verlegung von Personal in unterstützender Funktion in angrenzende Räume, die Personalobergrenze zeitlich befristet überschritten werden. Gleiches gilt in Notsituationen.

Im Rahmen der Evakuierungsoperation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der militärischen Evakuierungsoperation aus Sudan werden bis zum 31. Mai 2023 voraussichtlich insgesamt rund 22,4 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten.

Dokumentenname:	Militärische Evakuierung aus Sudan
Ersteller:	Bundesministerium der Verteidigung
Stand:	24.04.2024 13:07 Uhr